

9121

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Bewilligung eines Objektkredits für den Erwerb  
von Land und die Erstellung von Zollanlagen  
in Barga (SH)**

(Vom 30. November 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredits für die Erstellung von Zollanlagen in Barga (SH) zu unterbreiten.

## I.

Die Erstellung neuer Zollanlagen in Barga ist bedingt durch den Bau der Nationalstrasse 4, die vom nördlichen Zipfel des Kantons Schaffhausen über Barga-Schaffhausen nach Winterthur führt. Dieses Strassenstück ist Bestandteil der Route Stuttgart-Zürich-Gotthard und wird gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 21. Juni 1960 als Autostrasse 2. Klasse ausgebaut.

Die alte Strasse auf Schweizer Boden zwischen Landesgrenze und Barga wies ein Gefälle bis zu 18 Prozent auf. Der Verkehr, vor allem mit Lastzügen, wurde dadurch stark behindert und im Winter oftmals ganz verunmöglicht. Mit dem Bau der Autostrasse auf der Strecke Landesgrenze-Barga wurde im September 1961 begonnen. Am 24. Dezember 1963 erfolgte die Übergabe an den Verkehr. Das bis jetzt fertiggestellte Stück führt in weitem Bogen durch das Bargaer Tal. Das maximale Gefälle der Strasse beträgt nun 5,8 Prozent.

Wie aus nachstehenden Zahlen hervorgeht, hat der Verkehr über das Zollamt Barga in den letzten Jahren ständig zugenommen.

Jahr	Autotourismus Einreise von Personenwagen	Handelswarenverkehr	
		Anzahl Abfertigungen	Einnahmen Fr.
1957	391 900	3595	1 449 796
1959	500 100	5660	1 971 986
1961	561 300	5586	3 391 039
1963	714 200	7306	4 257 633

Mit dem Fortschreiten des Strassenbaus ist eine weitere Steigerung des Tourismus- und vor allem des Handelsverkehrs zu erwarten.

Wegen Raummangels mussten in Barga bereits im Jahre 1954 eine Abfertigungsbaracke für den Reiseverkehr und im Jahre 1960 ein weiteres provisorisches Gebäude für die Handelswarenabfertigung aufgestellt werden. Diese Bauten haben nunmehr der Nationalstrasse zu weichen. Das im Jahre 1885 erstellte frühere Abfertigungsgebäude musste schon vor Beginn der Strassenbauarbeiten im Dorfkern abgebrochen werden, da es im Trasse der Autobahn lag. Der Kanton Schaffhausen entrichtete dafür eine Entschädigung von 150 000 Franken, die gestützt auf eine Schätzung der Eidgenössischen Bauinspektion in Zürich festgelegt wurde.

Die Erstellung der Autostrasse zwang daher die Zollverwaltung, eine Neuplanung ihrer Abfertigungsanlagen ins Auge zu fassen, wobei auch der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Rechnung zu tragen war. Es zeigte sich bald, dass ein Ausbau am jetzigen Standort mitten im Dorfe Barga ausgeschlossen war und nur eine Verlegung gegen die Grenze hin in Frage kam, was auch überwachungstechnisch Vorteile bot. Leider war es nicht möglich, die Projektierung, die sich selbstverständlich den endgültigen Plänen für die Strasse anzupassen hatte, so zu beschleunigen, dass die Zollanlage gleichzeitig mit der neuen Autostrasse hätte dem Betrieb übergeben werden können. Die Verlegung des Verkehrs von der Alten Strasse auf die Nationalstrasse vor Abschluss der Pläne für die Zollbauten gestattete es indessen, bereits einige Erfahrungen zu berücksichtigen. So zeigte sich vor allem die Notwendigkeit vermehrter Abstellräume für die Lastwagen, wobei ebenfalls die Zufahrten verbessert werden konnten. Auch äusserten Speditionsfirmen den Wunsch, über Büroräumlichkeiten beim Zollamt verfügen zu können, was Anlass gab, ein weiteres Stockwerk vorzusehen, dessen Räume diesen Firmen gegen angemessene Miete überlassen werden. Wenn auch die Änderungen einige Verzögerungen verursachten, so werden letztere durch die erzielten Verbesserungen aufgewogen. Bis zum Bau der Zollgebäude in Barga-Wootel ist die Verwendung der beiden provisorischen Bauten am jetzigen Standort gesichert.

## II.

Das Erstellen der Zollanlagen unmittelbar an der Landesgrenze hätte wegen des ungünstigen Geländes ausserordentlich hohe Kosten verursacht und musste daher aufgegeben werden. Ähnliche Gründe zwangen die deutsche Zollverwaltung, auch ihre Anlagen zu verlegen. Im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse kamen daher die beiden Zollverwaltungen überein, getrennte Bauten zu errichten. Für die schweizerische Anlage erwies sich als Standort die rund 2,2 km westlich der Ortschaft Barga im Tal von Oberbarga befindliche und rund 1 km von der Grenze entfernte Ebene als geeignet. Der neue Zollamtsplatz wird an die gegen Süden gerichtete Seite der Nationalstrasse 4 angeschlossen und kommt verkehrstechnisch günstig zu liegen,

Bereits im Jahre 1960 stellte der Kanton Schaffhausen der Zollverwaltung in dem betreffenden Gelände, dem sogenannten Wootel, ein Areal im Ausmass von 14 630 m<sup>2</sup> zum Preise von durchschnittlich 1,80 Franken pro m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die Zuteilung dieses Bodens erfolgte im Rahmen eines Landumlegungsverfahrens. Ihrerseits wird die Eidgenossenschaft zu gegebener Zeit das alte Zollareal GB 1703 mit einer Fläche von 2180 m<sup>2</sup> in die Melioration einwerfen, dessen Eigentum sie aber noch beibehält, bis die Verlegung der Zolldienste an den neuen Standort erfolgen kann. Wir haben die Oberzolldirektion mit Beschluss vom 31. Juli 1962 ermächtigt, dem Kanton Schaffhausen, unter Festsetzung eines Kaufpreises von 8 Franken pro m<sup>2</sup>, an dieser Liegenschaft ein Kaufrecht einzuräumen. Der Kaufpreis kann als angemessen bezeichnet werden, wenn berücksichtigt wird, dass dieses Areal später nicht mehr benützt werden könnte, da es vom Strassenwerk beansprucht wird. Nach Räumung durch die Zollverwaltung und Übertragung an den Kanton Schaffhausen wird der Erlös für diese Liegenschaft im Rahmen des Abschlusses der Landumlegung zugunsten der Eidgenossenschaft verrechnet.

Zur rationellen Gestaltung des künftigen Zollamtsplatzes mussten noch einige weitere Landabschnitte erworben werden, so dass nun eine Fläche von insgesamt 18 840 m<sup>2</sup> zur Ausführung des Zollprojekts zur Verfügung steht. Einschliesslich des Betrages für das im Landumlegungsverfahren zugesprochene Terrain belaufen sich die Kosten für den Landerwerb auf 43 000 Franken, welche Summe im Objektkredit eingeschlossen ist.

Da die N.4 an dem für die Zollanlage in Aussicht genommenen Standort leicht erhöht liegt und das Gelände zudem gegen Süden abfällt, musste das ganze Areal aufgeschüttet werden. Die Aufschüttungsarbeiten wurden gleichzeitig mit dem Strassenbau vorgenommen, wodurch erhebliche Einsparungen erzielt werden konnten. Die Finanzdelegation der eigenossischen Räte hat mit Schreiben vom 6. September 1963 dieses Vorgehen gutgeheissen und unserm Beschluss vom 24. Juni 1963 betreffend Zahlungen bis höchstens 135 000 Franken für die Kosten der Erdaufschüttungen die Zustimmung erteilt. Der Posten steht ebenfalls im beiliegenden Kreditbegehren.

### III.

#### Baubeschrieb

Der Einfuhrverkehr wird von der N.4 rechts abschwenkend dem Zollamt zugeleitet. Für den Reisendenverkehr und den Güterverkehr sind zwei verschiedene, vollständig getrennte Sektoren vorgesehen.

Beim Warenverkehr gelangen die von Deutschland kommenden Fahrzeuge vorerst auf Warteplätze (sog. Stauraum). Ein Kontrollposten, für den ein Schutzhäuschen vorgesehen ist, führt dort die Stellung unter Zollkontrolle durch. Er weist die Fahrzeuge zur Zollbehandlung der Waren je nach Anordnung des Abfertigungsdienstes auf die Brückenwaage südlich des Abfertigungsgebäudes oder

an die Rampen der Warenhalle. Das Abfertigungsgebäude besteht aus Bürotrakt, Verbindungstrakt und Warenhalle. Der Bürotrakt ist zweistöckig, das übrige einstöckig. Das ganze Gebäude ist unterkellert. Im Bürotrakt befinden sich die Zollbüros mit Schalterhalle; im Obergeschoss die Büros, die an die Speditionsfirmen vermietet werden. Im Verbindungstrakt sind die Garderoben und WC-Anlagen untergebracht. Die Warenhalle weist auf 3 Seiten eine überdachte Rampe auf. Im Kellergeschoss sind nebst Lager- und Luftschutzraum Räume für technische Installationen sowie der Öltank angeordnet.

Im Reiseverkehr (Autotourismus) haben die einfahrenden Personenautomobile zur Abfertigung von der N.4 rechts abbiegend auf schrag gestellten, überdachten Parkierfeldern anzuhalten, von wo aus sie, ohne Rückfahrmanöver, über eine Ausfahrbahn direkt wegfahren können. Für Cars ist eine eigene Standspur reserviert. Ein kleines Gebäude am Rande des Abfertigungsplatzes ist für die Reisendenabfertigung vorgesehen und enthält den Revisionsraum, das Abfertigungsbüro, das Postenlokal für die Grenzwaache, ein Untersuchungszimmer und Räume für den Pikettdienst. Das Untergeschoss umfasst neben Archiv, Garderobe, WC und Zentralheizungsanlage noch einen Instruktionsraum. Auf der Südostseite des überdeckten Anhalteplatzes befindet sich neben einigen gedeckten Abstellplätzen für Fahrzeuge eine Revisionsgarage für Automobile.

Der gesamte Ausfuhrverkehr wird direkt auf der N.4 durchgeleitet, da die Abfertigung in der Regel nur sehr wenig Zeit beansprucht. Fahrzeuge, die länger stationieren müssen, werden als Linksabbieger in das Güterareal geleitet.

Die ganze Anlage ist so berechnet, dass sie auch bei einer Verdoppelung des heutigen Verkehrs den Anforderungen einer rationellen Verkehrsabwicklung zu genügen vermag.

Samtliche Bauten sind in einfachem, sachlichem Stil gestaltet.

## IV.

**Finanzbedarf**

I. Vorbereitungsarbeiten:			
(bevorschusst gemäss BRB vom 24. Juni 1963)			
		Fr.	Fr.
A. Projektierung (II).		30 000.—	
B. Geländeaufschüttung (V).		135 000.—	165 000.—
II. Landerwerb gemäss Zuteilung im Umlegungsverfahren und Kaufvertrag mit einem Eigentümer (VII):			
Zuteilung im Umlegungsverfahren:			
	m <sup>2</sup>	Durchschnittspreis Franken	
von Kanton	(14 630	1.80	26 142.80
	( 3 880	1.80	6 984.—
Freihändiger Erwerb:	330	12.—	3 960.—
		Übertrag	87 086.80
			165 000.—

	Fr.	Fr.
Übertrag	87 086.80	165 000.—
Inkovenienzen, Kulturentscheidungen. . .	1 765.—	
Unvorhergesehenes (die endgültigen Vermessungen sind noch ausstehend) . . . .	<u>4 148.20</u>	43 000.—
III. Bauten:		
A. Hochbauten:		
Abfertigungsgebäude für Warenverkehr (II) . . . .		762 300.—
Abfertigungsgebäude für Reiseverkehr (III) . . . .		334 500.—
Überdachung Reiseverkehr (IV) . . . . .		860 200.—
Waagen (I, II) . . . . .		90 500.—
Rohrpost, Ventilation (II, III) . . . . .		57 000.—
Umgebungsarbeiten, Platzbeleuchtung (I) . . . . .		282 300.—
B. Unterbau:		
Kanalisation und Gestaltung des Amtsplatzes (V) . . .		751 090.—
C. Wasserversorgung (VI) . . . . .		
		28 000.—
D. Pläne, Honorare, Spesen (I, II, III, IV, V) . . . . .		
		208 110.—
E. Künstlerische Ausschmückung (I, II, III, IV) . . . . .		
		20 000.—
F. Unvorhergesehenes (VIII) . . . . .		
		308 000.—
	Total =	<u>3 410 000.—</u>

(Die römischen Ziffern beziehen sich auf den Kostenvoranschlag der Architekten). Index der Baukosten: 297.6.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit beruht auf Artikel 28 und 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beantragen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites im Gesamtbetrag von 3 410 000 Franken für den Erwerb von Land und die Erstellung von Zollanlagen in Barga.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. November 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung  
von Zollanlagen in Barga (SH)**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1964,  
beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb von Land und die Erstellung von Zollanlagen in Barga (SH)  
wird ein Objektkredit von 3 410 000 Franken bewilligt.

Art. 2

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung eines  
Objektkredits für den Erwerb von Land und die Erstellung von Zollanlagen in Barga  
(SH) (Vom 30.November 1964)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9121
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1964
Date	
Data	
Seite	1413-1418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.